

SATZUNG

des Caritasverbands der Erzdiözese
München und Freising e.V.

Gliederung

PRÄAMBEL	3
§ 1 NAME, RECHTSFORM, SITZ, GESCHÄFTSJAHR	3
§ 2 STRUKTUR UND ORGANISATION	3
§ 3 ZWECK UND AUFGABEN DES VERBANDS	4
§ 4 STEUERBEGÜNSTIGTE ZWECKE	5
§ 5 MITGLIEDSCHAFT	5
§ 6 RECHTE UND PFLICHTEN DER KORPORATIVEN MITGLIEDER	6
§ 7 BEITRÄGE	7
§ 8 ERWERB UND BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT	7
§ 9 ORGANE	8
§ 10 DELEGIERTENVERSAMMLUNG	8
§ 11 AUFGABEN DER DELEGIERTENVERSAMMLUNG	9
§ 12 EINBERUFUNG U. INNERE ORDNUNG DER DELEGIERTENVERSAMMLUNG	10
§ 13 CARITAS-AUSSCHUSS	11
§ 14 AUFGABEN DES CARITAS-AUSSCHUSSES	12
§ 15 INNERE ORDNUNG DES CARITAS-AUSSCHUSSES	12
§ 16 AUFSICHTSRAT	13
§ 17 INNERE ORDNUNG UND SITZUNGEN DES AUFSICHTSRATS	13
§ 18 BESCHLUSSFASSUNG DES AUFSICHTSRATS	14
§ 19 AUFGABEN DES AUFSICHTSRATS	15
§ 20 VORSTAND	16
§ 21 BESONDERE VERTRETER	17
§ 22 JAHRESABSCHLUSS	18
§ 23 ERZBISCHÖFLICHE AUFSICHT	18
§ 24 ÄNDERUNG DER SATZUNG UND AUFLÖSUNG DES VEREINS	19
§ 25 INKRAFTTRETEN, AUSSERKRAFTTRETEN, ÜBERGANGSREGELUNG	19

PRÄAMBEL

Das Gebot Jesu „Liebt einander! Wie ich euch geliebt habe, so sollt auch ihr einander lieben“ (Joh 13,34) und seine Aufforderung, den Notleidenden zu helfen, sind wesentlicher Auftrag an jeden einzelnen Gläubigen wie an die gesamte kirchliche Gemeinschaft. Deshalb gehört die praktizierte Caritas wie die Feier der Liturgie und die Verkündigung des Wortes Gottes zum unverzichtbaren Lebensvollzug kirchlichen Lebens und Handelns und bildet mit diesen eine Einheit.

Dieser Dienst der Caritas wird erfüllt durch die Werke einzelner Personen – sowohl im Haupt- als auch im Ehrenamt –, christlicher Gemeinschaften und Gemeinden, sowie der Kirche auf all ihren Ebenen. Die Kirche hat immer wieder besondere caritative Dienste und Werke ins Leben gerufen, um auf die Not der Zeit zu antworten. Der Bischof hat als Zeuge der Liebe Christi dafür zu sorgen, dass der Geist der Nächstenliebe durch geeignete Werke, Vereinigungen und Organisationen verwirklicht wird.

Ein wichtiges Instrument des Erzbischofs von München und Freising ist dabei der „Caritasverband der Erzdiözese München und Freising e.V.“. Als institutionelle Zusammenfassung und Vertretung der diözesanen Caritas wirkt er an der Gestaltung des kirchlichen und gesellschaftlichen Lebens mit und trägt zur Glaubwürdigkeit der kirchlichen Verkündigung in der Öffentlichkeit bei.

§ 1 NAME, RECHTSFORM, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

- (1) Der Verein trägt den Namen „Caritasverband der Erzdiözese München und Freising e.V.“. Im Folgenden wird der Verein Verband genannt.
- (2) Der Verband wurde am 12.02.1922 gegründet und am 17.03.1922 oberhirtlich genehmigt. Er ist als Verein in das Vereinsregister des Amtsgerichts München unter VR-Nr. 7706 eingetragen.
- (3) Der Sitz des Verbands ist München.
- (4) Das Geschäftsjahr des Verbands ist das Kalenderjahr.

§ 2 STRUKTUR UND ORGANISATION

- (1) Der Verband ist die institutionelle Zusammenfassung und Vertretung der organisierten Caritas in der Erzdiözese München und Freising.
- (2) Der Verband ist Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege.
- (3) Er ist eine Gliederung des Deutschen Caritasverbands e.V. sowie korporatives Mitglied des Deutschen Caritasverbands, Landesverband Bayern e.V.
- (4) Der Verband führt das Flammenkreuz als geschütztes Verbandszeichen sowie die Wortmarke „Caritas“.

- (5) Kirchenrechtlich ist der Verband ein privater kanonischer Verein ohne kirchliche Rechtspersönlichkeit. Er steht unter Aufsicht des Erzbischofs von München und Freising.
- (6) Die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ findet in ihrer jeweils in der Erzdiözese München und Freising gültigen Fassung Anwendung.
- (7) Der Verband strebt in allen seinen Organen ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern an.

§ 3 ZWECK UND AUFGABEN DES VERBANDS

- (1) Der Verband widmet sich gemäß seiner Tradition dem gesamten Spektrum caritativer und sozialer Aufgaben und greift dabei auch neue gesellschaftliche Herausforderungen auf. Er schützt den Menschen in seiner Würde und fördert das solidarische Zusammenleben in einer pluralen Welt. Maßstab seines Handelns sind die Grundwerte Nächstenliebe und Gerechtigkeit sowie die Grundsätze Professionalität und Wirtschaftlichkeit. Die Grundprinzipien katholischer Soziallehre (insbesondere Personalität, Gemeinwohl, Solidarität und Subsidiarität) liegen seinem Handeln zugrunde.
- (2) Zweck des Verbands ist vornehmlich die Förderung des Wohlfahrtswesens, der Altenhilfe, der Behindertenhilfe, der Berufsbildung, der Gemeindencaritas, der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe, des Gemeinwesens sowie die selbstlose Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind oder die nach Maßgabe des § 53 Nr. 2 der Abgabenordnung (AO) wirtschaftlich hilfsbedürftig sind.
- (3) Er ist in seiner Funktion als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege zuständig für Repräsentanz, Information und Öffentlichkeitsarbeit, Koordination, Abstimmung, Interessenvertretung sowie Förderung der Qualitäts- und Strukturentwicklung der verbandlichen Caritas auf Diözesanebene. Näheres wird in einer Ordnung für den Spitzenverband geregelt.
- (4) Der Zweck des Verbands wird auch verwirklicht durch den Betrieb ambulanter, teilstationärer und stationärer Einrichtungen und Dienste zum Wohnen und Arbeiten, zur Bildung und Ausbildung, zur Förderung, Begleitung und Pflege, zur Beratung und Therapie sowie durch den Betrieb von Werkstätten sowie von Inklusions-, Integrations- und Dienstleistungsbetrieben.
- (5) Der Satzungszweck kann ferner verwirklicht werden durch Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 und Nr. 2 Abgabenordnung (AO) zur Verwirklichung der Zwecke anderer steuerbegünstigter Körperschaften, insbesondere der vorstehenden satzungsmäßigen Zwecke des Verbandes auf den Gebieten des Wohlfahrtswesens, der Altenhilfe, der

Behindertenhilfe, der Berufsbildung, der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe sowie der Gemeindec Caritas.

- (6) Der Verband ist unter Beachtung der Vorschriften der Abgabenordnung für steuerbegünstigte Körperschaften zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die der Erreichung oder Förderung des Satzungszwecks dienen. Insbesondere kann er zu diesem Zweck auch Gesellschaften gründen, übernehmen oder sich an ihnen beteiligen.
- (7) Der Verband darf sich auch an anderen caritativen oder anderen steuerbegünstigten sozialen Einrichtungen und Diensten, die die in § 3 Absatz 2 genannten Zwecke verfolgen, beteiligen oder sich mit ihnen zusammenschließen. Er ist offen für die Übernahme neuer caritativer Aufgaben.
- (8) In Einrichtungen und Diensten als Orte kirchlichen Lebens werden seelsorgliche Betreuung und Gottesdienste angeboten. Der Erzbischof von München und Freising kann einen Caritaspräses berufen.

§ 4 STEUERBEGÜNSTIGTE ZWECKE

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Verbands dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Der Verband hat korporative, geborene und persönliche Mitglieder.
- (2) Korporative Mitglieder sind rechtlich selbstständig und üben ihre Tätigkeit nach Maßgabe ihrer Satzungen eigenständig aus. Diese sind
 - a) die in der Erzdiözese München und Freising tätigen anerkannten katholischen caritativen Fachverbände,
 - b) juristische Personen, die als Mitglieder aufgenommen wurden und die als Verbände, Träger von Einrichtungen und Diensten oder als Vereinigungen nach ihren satzungsmäßigen Zwecken Aufgaben der Caritas in der Erzdiözese München und Freising wahrnehmen und die satzungsgemäßen Pflichten erfüllen.

- (3) Geborene Mitglieder sind die Pfarreien der Erzdiözese München und Freising als lebendige Orte kirchlicher Caritas. Die Zusammenarbeit mit den Pfarreien wird in einer Ordnung für die Kuratorien geregelt.
- (4) Natürliche Personen, die an der Erfüllung des Auftrags der Caritas mitwirken, können persönliche Mitglieder werden.
- (5) Nähere Einzelheiten der Mitgliedschaft werden in einer eigenen Ordnung geregelt.
- (6) Träger von Einrichtungen und Diensten, die die Ziele des Verbands mittragen und im Sinne der Abgabenordnung als gemeinnützig oder mildtätig anerkannt sind, aber die Voraussetzungen und Pflichten einer korporativen Mitgliedschaft nicht erfüllen, können dem Verband assoziiert werden. Dazu schließen sie einen Vertrag mit dem Verband. Solche assoziierten Organisationen haben keinen Status als Mitglied des Verbands.

§ 6 RECHTE UND PFLICHTEN DER KORPORATIVEN MITGLIEDER

- (1) Die korporativen Mitglieder werden vom Verband als Spitzenverband vertreten; der Verband unterrichtet, berät und unterstützt sie bei der Wahrnehmung der fachlichen Aufgaben und in grundsätzlichen Fragen. Eine Haftung des Verbands aus der spitzenverbandlichen Tätigkeit ist – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.
- (2) Die in der Erzdiözese bestehenden katholischen caritativen Einrichtungen gleicher Fachrichtungen können Diözesane Arbeitsgemeinschaften bilden. Die Geschäftsführung liegt beim Spitzenverband.
- (3) Die korporativen Mitglieder sind verpflichtet, dem Verband für die Erfüllung seiner Aufgaben als Spitzenverband alle erforderlichen Auskünfte zu geben.
- (4) Die korporativen Mitglieder mit Arbeitsverhältnissen sind verpflichtet, die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ in der jeweils geltenden Fassung rechtsverbindlich zu übernehmen und anzuwenden.

Mit der Übernahme der Grundordnung sind sie verpflichtet,

- a) die Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbands (AVR) in der jeweils geltenden Fassung und
 - b) die Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
- (5) Die aufgenommenen korporativen Mitglieder nach § 5 Abs. 2 Buchst. b sind verpflichtet,

- a) in ihrer Satzung die Mitgliedschaft beim Verband festzulegen,
 - b) geplante Satzungsänderungen dem Verband vorzulegen. Für die Orden gilt, dass Änderungen ihrer Statuten nur hinsichtlich der Regelungen vorgelegt werden müssen, die § 5 Abs. 2b und § 6 Abs. 3 und 4 dieser Satzung betreffen.
- (6) Die korporativen Mitglieder sind dazu angehalten,
- a) Empfehlungen der Deutschen Bischofskonferenz zur Aufsicht bei sozialen Einrichtungen in katholischer Trägerschaft so weit möglich zu beachten,
 - b) Qualitätsstandards kirchlich-caritativer Arbeit sicherzustellen,
 - c) dass Personen gemäß Artikel 3 Abs. 4 der „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ ihren Organen nicht angehören.

§ 7 BEITRÄGE

Die Beitragspflicht der Mitglieder wird durch eine Beitragsordnung geregelt.

§ 8 ERWERB UND BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- (2) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Sie erlischt
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, die zum nächsten Jahresende wirksam wird,
 - b) beim Tod eines persönlichen Mitglieds,
 - c) bei Auflösung oder Verlust der Rechtsfähigkeit eines korporativen Mitglieds,
 - d) durch Ausschluss eines Mitglieds
 - wegen eines den Zweck oder das Ansehen des Verbands schädigenden Verhaltens oder
 - wegen Wegfalls der Mitgliedschaftsvoraussetzungen oder
 - wenn zwei Jahre lang keine Beiträge gezahlt wurden.
- (3) Ausgeschlossenen Mitgliedern nach Abs. 2 d) steht innerhalb eines Monats das Recht auf Berufung an den Aufsichtsrat zu. Nach Information durch den Vorstand beschließt der Aufsichtsrat endgültig. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten.

§ 9 ORGANE

Organe des Verbands sind

1. die Delegiertenversammlung,
2. der Aufsichtsrat,
3. der Vorstand.

§ 10 DELEGIERTENVERSAMMLUNG

- (1) Die satzungsgemäßen Rechte und Pflichten der Mitglieder werden innerhalb des Verbands durch die Delegiertenversammlung wahrgenommen.
- (2) Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus
 - a) zwei Delegierten jeweils für den Einzugs- und Wirkungsbereich eines Kuratoriums, die die Pfarreien vertreten,
 - b) je einem/r Delegierten eines jeden dem Verband angeschlossenen Fachverbands,
 - c) sechs Delegierten der caritativen Ordensgemeinschaften in der Erzdiözese München und Freising, davon drei aus den Frauengemeinschaften und drei aus den Männergemeinschaften,
 - d) dreißig Delegierten, die von den bestehenden Diözesanen Arbeitsgemeinschaften der katholischen caritativen Einrichtungen gleicher Fachrichtung gewählt werden und deren jeweilige Anzahl der Aufsichtsrat bestimmt nach Maßgabe der Anzahl der in der jeweiligen Arbeitsgemeinschaft vertretenen Träger/Einrichtungen,
 - e) neun Delegierten der Dekanats- oder Landkreis-Arbeitsgemeinschaften „Caritas und Sozialarbeit“ der Ehrenamtlichen, die von der Diözesan-Arbeitsgemeinschaft „Caritas und Sozialarbeit“ gewählt werden,
 - f) zwei Delegierten des Diözesanrats der Katholiken,
 - g) einem Delegierten des Priesterrats der Erzdiözese.
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrats sowie des Vorstands sind beratende Mitglieder der Delegiertenversammlung ohne Stimmrecht. Mitglieder der Delegiertenversammlung verlieren ihr Stimmrecht in der Delegiertenversammlung, sobald sie dem Aufsichtsrat oder dem Vorstand angehören.

- (4) Die Amtsperiode aller Delegierten der Delegiertenversammlung beträgt fünf Jahre. Eine vorzeitige Beendigung der Amtszeit tritt ein, wenn die Voraussetzungen in der Person des/der Delegierten wegfallen. Die Nachwahl aus dem entsendenden Gremium bzw. die Nachberufung erfolgt für die Dauer der laufenden Amtsperiode. Eine Wiederwahl bzw. -berufung von Delegierten ist zulässig.

§ 11 AUFGABEN DER DELEGIERTENVERSAMMLUNG

- (1) Der alleinigen Beschlussfassung durch die Delegiertenversammlung unterliegen
- a) Änderung der Satzung,
 - b) jährliche Entlastung des Aufsichtsrats,
 - c) Beschluss der Regelungen und Ordnungen nach § 3 Abs. 3, § 5 Abs. 3, § 5 Abs. 5, § 7, § 12 Abs. 10 und § 12 Abs. 12,
 - d) Auflösung des Vereins unter Beachtung von § 24,
 - e) Bestellung der Liquidatoren im Fall der Auflösung des Vereins,
 - f) Wahl eines/r Vertreters/-in in die Delegiertenversammlung des Deutschen Caritasverbands e.V. nach § 11 Abs. 2 Nr. 9 in Verbindung mit § 11 Abs. 6 der Satzung des Deutschen Caritasverbands e.V. vom 16.10.2003,
 - g) Wahl der Mitglieder des Caritas-Ausschusses,
 - h) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats nach § 16 Abs. 2c,
 - i) Festlegung der Entschädigung für die Mitglieder des Aufsichtsrats nach § 17 Abs. 7.
- (2) Der Delegiertenversammlung obliegen
- a) die Entgegennahme und Beratung des Tätigkeits- und Finanzberichts,
 - b) die Beratung über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung; Anregungen von neuen Aufgaben und Bildung von Schwerpunkten der Caritas in der Erzdiözese München und Freising,
 - c) die Beschlussfassung von sozialpolitischen Positionierungen,
 - d) Förderung der Koordination der caritativen Aktivitäten in der Erzdiözese München und Freising,
 - e) die Entgegennahme des Berichts über die Arbeit des Caritas-Ausschusses.

§ 12 EINBERUFUNG UND INNERE ORDNUNG DER DELEGIERTENVERSAMMLUNG

- (1) Die Delegiertenversammlung wird durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Aufsichtsrats oder in seinem/ihrer Auftrag durch den Vorstand schriftlich unter Mitteilung von Ort, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Wochen einberufen. In dringenden Fällen kann die Frist auf zehn Tage verkürzt werden. Der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung werden dabei nicht mitgerechnet.
- (2) Die ordentliche Delegiertenversammlung hat grundsätzlich innerhalb der ersten neun Monate eines Geschäftsjahrs stattzufinden.
- (3) Den Vorsitz in der Delegiertenversammlung führt der/die Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Fall seiner/ihrer Verhinderung seine/ihre Stellvertretung.
- (4) Der/Die Vorsitzende der Delegiertenversammlung kann Gäste einladen und das Rederecht gewähren.
- (5) Bei den Aufgaben nach § 11 Abs. 1 sind nur die Delegierten stimmberechtigt, die nicht abhängig Beschäftigte des Verbands sind.
- (6) Die Delegiertenversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen (mit Ausnahme von Beschlüssen gemäß § 12 Abs. 9).
- (7) Anträge zu Fragen, die nicht auf der versandten Tagesordnung stehen, sind schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen bzw. von einer Woche im Fall des Abs. 1 Satz 2 vor der Delegiertenversammlung bei dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrats einzureichen. Über ihre Behandlung entscheidet die Delegiertenversammlung.
- (8) Außerordentliche Delegiertenversammlungen sind einzuberufen, wenn es vom Vorstand des Verbands, dem Aufsichtsrat, dem Caritas-Ausschuss oder mindestens einem Viertel der Delegierten der Delegiertenversammlung verlangt wird. Im Übrigen gelten die übrigen Regelungen dieses Paragraphen entsprechend.
- (9) Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins können nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der bei der Stimmabgabe anwesenden stimmberechtigten Delegierten unter Beachtung von § 24 beschlossen werden.
- (10) Die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern gem. § 11 Abs. 1 h wird von einem Wahlausschuss vorbereitet, dem die/die Vorsitzende der Delegiertenversammlung sowie vier weitere Personen angehören. Letztgenannte werden von der

Delegiertenversammlung zu Beginn der Amtsperiode sowie für die Laufzeit der gesamten Amtsperiode der Delegiertenversammlung gewählt. Der Wahlausschuss schlägt spätestens fünf Wochen vor der vorgesehenen Wahl fünf Kandidaten/-innen zur Wahl vor, die die Kriterien nach § 16 Abs. 4 und 5 erfüllen. Ist nach § 16 Abs. 7 eine Nachwahl eines Aufsichtsratsmitglieds notwendig, so bereitet auch diese der Wahlausschuss vor und schlägt eine/n Kandidaten/-in mehr vor, als gewählt werden müssen bzw. muss. Sollen mehr als zwei Personen nachgewählt werden, erhöht sich diese Zahl auf zwei.

Weitere Regelungen zur Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats kann eine Wahlordnung enthalten, die von der Delegiertenversammlung zu beschließen ist und zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung durch den Erzbischof von München und Freising bedarf.

- (11) Über jede Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift über die Ergebnisse und über die gefassten Beschlüsse anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden der Delegiertenversammlung zu unterzeichnen ist.
- (12) Näheres zur Einberufung und inneren Ordnung wird in einer Ordnung der Delegiertenversammlung geregelt.
- (13) Die Delegiertenversammlung verfügt über einen Caritas-Ausschuss.

§ 13 CARITAS-AUSSCHUSS

- (1) Der Caritas-Ausschuss besteht aus
 - a) bis zu zwölf Mitgliedern der Delegiertenversammlung. Die Zahl der hauptamtlichen Mitglieder ist auf sechs begrenzt. Als hauptamtliche Mitarbeitende gelten alle Personen, die beim Diözesancaritasverband, einem seiner korporativen Mitglieder oder in einer assoziierten Organisation beschäftigt sind. Die Zusammensetzung soll die Vielfalt und Fachlichkeit der caritativen Arbeit in der Erzdiözese abbilden.
 - b) dem/der Vorsitzenden der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme,
 - c) dem/der Caritasdirektor/-in mit beratender Stimme.
- (2) Die Mitglieder des Caritas-Ausschusses nach Abs. 1 a werden durch die Delegiertenversammlung gewählt. Bei Stimmgleichheit gilt das Stichwahlverfahren. Nach zwei Wahlgängen entscheidet das Los.
- (3) Die Amtsperiode aller gewählten Mitglieder des Caritas-Ausschusses beträgt fünf Jahre. Die Anzahl der Amtsperioden ist nicht beschränkt.

§ 14 AUFGABEN DES CARITAS-AUSSCHUSSES

Der Caritas-Ausschuss ist das unterjährig tagende Gremium der Delegiertenversammlung und hat vor diesem Hintergrund folgende Aufgaben:

- (1) Befassung mit sozialpolitischen und caritativ-inhaltlichen Fragestellungen
- (2) Vorbereitung von sozialpolitischen Positionierungen
- (3) Inhaltlicher Austausch mit den Diözesanen Arbeitsgemeinschaften
- (4) Vorschlag von Themen und Gästen für die Tagesordnung der Delegiertenversammlung
- (5) Inhaltliche Vorbereitung von Themen der Delegiertenversammlung sowie
- (6) Bearbeitung von Aufträgen aus der Delegiertenversammlung

§ 15 INNERE ORDNUNG DES CARITAS-AUSSCHUSSES

- (1) Der Caritas-Ausschuss wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine Stellvertretung. Mitarbeitende des Caritasverbands sowie Mitglieder gemäß § 13 Abs. 1 b und c können nicht zur/zum Vorsitzenden bzw. zur Stellvertretung gewählt werden.
- (2) Die/der Vorsitzende des Caritas-Ausschusses ist geborenes Mitglied im Aufsichtsrat.
- (3) Über jede Sitzung des Caritas-Ausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (4) Der Caritas-Ausschuss wird von seinem/r Vorsitzenden einberufen und tagt mindestens zweimal je Geschäftsjahr. Über Entscheidungen des Caritas-Ausschusses im Sinne des § 14 wird mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder entschieden. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden sowie bei ihrer/seiner Abwesenheit die Stimme des/der die Sitzung leitenden Stellvertreters/-in den Ausschlag.
- (5) Der Caritas-Ausschuss kann themenspezifische Arbeitsgruppen einrichten.
- (6) Näheres zur inneren Ordnung kann der Caritas-Ausschuss in einer Geschäftsordnung regeln, über deren Inhalt die Delegiertenversammlung informiert wird.

§ 16 AUFSICHTSRAT

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus acht Mitgliedern.
- (2) Der Aufsichtsrat setzt sich zusammen aus
 - a) dem/der vom Erzbischof von München und Freising bestellten Vorsitzenden,
 - b) drei vom Erzbischof von München und Freising bestellten Mitgliedern,
 - c) drei von der Delegiertenversammlung gewählten Mitgliedern,
 - d) der/dem Vorsitzenden des Caritas-Ausschusses.
- (3) Alle Mitglieder des Aufsichtsrats werden durch den Erzbischof von München und Freising bestätigt.
- (4) Grundsätzlich soll eine Vielfalt von für die Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kompetenzen im Aufsichtsrat gegeben sein. Voraussetzung für die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat sind einschlägige fachliche Kompetenzen und einschlägige berufliche Erfahrung sowie Unabhängigkeit, Objektivität und das Vorhandensein der erforderlichen Zeitressourcen. Die Empfehlungen der Arbeitshilfe 182 der Deutschen Bischofskonferenz sollen hierbei berücksichtigt werden. Grundsätzlich ist keine Mitgliedergruppe ausgeschlossen.
- (5) Personen, die in einem Arbeitsverhältnis zum Diözesan-Caritasverband stehen, können kein Mitglied des Aufsichtsrats sein.
- (6) Die Amtsperiode aller bestellten und gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats beträgt grundsätzlich fünf Jahre, im Falle der von der Delegiertenversammlung gewählten Mitglieder längstens für die Dauer der laufenden Amtsperiode. Die Anzahl der Amtsperioden ist nicht beschränkt.
- (7) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied aus, so bestellt der Erzbischof von München und Freising im Falle von Abs. 2 Ziffer a und b ein neues Aufsichtsratsmitglied. Im Falle von Abs. 2 Ziffer c wählt die Delegiertenversammlung ein neues Aufsichtsratsmitglied.

§ 17 INNERE ORDNUNG UND SITZUNGEN DES AUFSICHTSRATS

- (1) Den Vorsitz im Aufsichtsrat führt der/die vom Erzbischof von München und Freising bestellte Vorsitzende. Ein/e erste/r Stellvertreter/-in und ein/e zweite/r Stellvertreter/-in werden durch Beschluss des Aufsichtsrats bestimmt.
- (2) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Erzbischofs von München und Freising bedarf.

- (3) Über jede Aufsichtsratssitzung ist eine Niederschrift über den wesentlichen Inhalt der Beratungen und über die gefassten Beschlüsse anzufertigen. Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Aufsichtsrats sowie den Mitgliedern des Vorstands binnen vier Wochen nach der Sitzung zuzuleiten. Die Niederschrift ist dem Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.
- (4) Der Aufsichtsrat wird von seinem/r Vorsitzenden einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies von mindestens drei Mitgliedern des Aufsichtsrats oder einem Vorstandsmitglied verlangt wird.
- (5) Der Aufsichtsrat ist grundsätzlich einmal im Geschäftsvierteljahr einzuberufen.
- (6) Die Einberufung soll mit einer Frist von zwei Wochen erfolgen. Dabei sind Ort, Zeit und Tagesordnung anzugeben und die erforderlichen Unterlagen zu übersenden. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet.
- (7) Die Tätigkeit der Mitglieder des Aufsichtsrats ist grundsätzlich ehrenamtlich. Die Delegiertenversammlung kann beschließen, dass den Mitgliedern des Aufsichtsrats eine angemessene Entschädigung gewährt wird. Die Höhe der Entschädigung bedarf der Zustimmung des Erzbischofs von München und Freising.
- (8) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrats beratend teil, soweit nicht der Aufsichtsrat über die Abwesenheit im Einzelfall beschließt.

§ 18 BESCHLUSSFASSUNG DES AUFSICHTSRATS

- (1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Darunter muss sich der/die Vorsitzende oder eine/r der stellvertretenden Vorsitzenden befinden.
- (2) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Enthaltung gilt als nicht abgegebene Stimme.
- (3) Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden sowie bei ihrer/seiner Abwesenheit die Stimme des/der die Sitzung leitenden Stellvertreters/-in den Ausschlag.
- (4) Schriftliche Beschlussfassung außerhalb einer Aufsichtsratssitzung ist nur in Ausnahmefällen auf Veranlassung des/der Aufsichtsratsvorsitzenden zulässig, wenn sich sämtliche Mitglieder mit einer solchen Stimmabgabe vorher einverstanden erklären, und der Beschlussgegenstand bereits in einer vorangegangenen Sitzung thematisiert wurde. Geht eine Stimmabgabe nicht innerhalb der gesetzten angemessenen Frist zu, so gilt dies als Stimmenthaltung zu einem gestellten Antrag. Auf solche Weise gefasste Beschlüsse sind in der nächsten Sitzung des Aufsichtsrats bekannt zu geben und in die Niederschrift aufzunehmen.

Das Verfahren einer schriftlichen Beschlussfassung außerhalb einer Aufsichtsratssitzung kann auch der Vorstand des Caritasverbands im Auftrag des/der Vorsitzenden des Aufsichtsrats durchführen.

§ 19 AUFGABEN DES AUFSICHTSRATS

- (1) Der Aufsichtsrat hat im Interesse des Verbands die ordnungsgemäße Erfüllung aller Aufgaben des Vorstands zu überwachen. Er kann alle dazu erforderlichen Rechte wahrnehmen.
- (2) Der Aufsichtsrat unterstützt und berät den Vorstand in Fragen von grundsätzlicher Bedeutung und der strategisch-konzeptionellen Ausrichtung.
- (3) Insbesondere obliegt dem Aufsichtsrat die Beschlussfassung über
 - a) Vorschläge für die Bestellung der Mitglieder des Vorstands,
 - b) Zustimmung zur Geschäftsordnung des Vorstands,
 - c) Feststellung des Jahresabschlusses,
 - d) die Entlastung des Vorstands,
 - e) die Wahl des Abschlussprüfers,
 - f) die strategische Ausrichtung des Verbands.
- (4) Dem Aufsichtsrat obliegt mit Wirkung im Innenverhältnis auch die Beschlussfassung über die Zustimmung nach § 20 Abs. 3 zu folgenden Aufgaben des Vorstands:
 - a) Festlegung des für das kommende Geschäftsjahr geltenden Wirtschaftsplans des Verbands,
 - b) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung oder mit erheblichen finanziellen Risiken. Als erheblich gilt in diesem Sinne ein voraussichtlicher Streitwert über 2,5 Millionen Euro. Unter grundsätzlich wird eine Auswirkung für das Wesen des Verbands und für die Erzdiözese München und Freising verstanden,
 - c) Übernahme neuer Einrichtungen durch den Verband, soweit nicht mit der strategischen Ausrichtung nach Abs. 3 f bereits beschlossen.
- (5) Dem Aufsichtsrat obliegt mit Wirkung im Innenverhältnis auch die Beschlussfassung über die Zustimmung zur Aufnahme von Darlehen, soweit durch diese die im Wirtschaftsplan dargestellte Gesamtkreditsumme um mehr als 1,5 Mio. Euro überschritten wird. Bürgschaften können nicht gewährt werden.

Bei der Prüfung der Betragsgrenzen sind Rechtsgeschäfte bzw. Maßnahmen zusammenzufassen, die bei einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise einen einheitlichen Sachverhalt darstellen (Stückelungsverbot).

- (6) Der Aufsichtsrat legt darüber hinaus in der Geschäftsordnung des Vorstands zu den nachfolgenden Rechtsgeschäften des Vorstands im Innenverhältnis Wertgrenzen fest, ab denen seine Zustimmung erforderlich ist:
 - a) Erwerb, Veräußerung oder Belastung sowie Aufgabe von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten oder Rechten an Grundstücken.
 - b) Investitionen, sowohl für neue Projekte als auch für bereits genehmigte Projekte (Kostensteigerungen), wenn diese nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind. Die Wertgrenze darf maximal 2,5 Mio. Euro betragen.

Bei der Prüfung der Betragsgrenzen sind Rechtsgeschäfte bzw. Maßnahmen zusammenzufassen, die bei einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise einen einheitlichen Sachverhalt darstellen (Stückelungsverbot).

- (7) Der Aufsichtsrat berät und beschließt ferner über vom Vorstand vorgelegte Fragestellungen, Angelegenheiten, Konzepte, Strategien und Sachverhalte.
- (8) Aufgaben des Vorstands können dem Aufsichtsrat nicht übertragen werden.
- (9) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist berechtigt und verpflichtet, sich über die Angelegenheiten des Verbands zu informieren. Die/der Vorsitzende des Aufsichtsrats kann sich jederzeit vom Vorstand über Angelegenheiten des Verbands unterrichten lassen. Mitglieder des Aufsichtsrats können sich jederzeit nach Information der/des Aufsichtsratsvorsitzenden vom Vorstand über Angelegenheiten des Verbands unterrichten lassen. Er/sie oder eine vom Aufsichtsrat beauftragte Person kann dazu nach Information der/des Vorsitzenden in Verbandsunterlagen Einsicht nehmen.

§ 20 VORSTAND

- (1) Der Vorstand des Verbands besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die unter Würdigung des Vorschlags des Aufsichtsrats vom Erzbischof von München und Freising bestellt werden. Den Vorsitz im Vorstand führt der/die vom Erzbischof von München und Freising bestellte Vorsitzende. Er/sie ist der/die Diözesan-Caritasdirektor/-in. Die weiteren Mitglieder des Vorstands sind stellvertretende Diözesan-Caritasdirektoren/-innen. Näheres zur Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands wird in der Geschäftsordnung des Vorstands geregelt.
- (2) Ein Mitglied des Vorstands kann nach Anhörung des/der Betroffenen, der übrigen Vorstandsmitglieder sowie des Aufsichtsrats vom Erzbischof von München und Freising abberufen werden.

- (3) Der Vorstand leitet den Verband und führt dessen Geschäfte in eigener Verantwortung im Rahmen der Gesetze, der Satzung, der Geschäftsordnung des Vorstands sowie der Beschlüsse des Aufsichtsrats und der Delegiertenversammlung gemäß § 11 Abs. 1. Er ist für die Erledigung aller Aufgaben zuständig, wobei er mit Wirkung im Innenverhältnis in den in § 19 Abs. 4, § 19 Abs. 5 und § 19 Abs. 6 genannten Fällen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf. Für die in § 19 Abs. 4 a genannten Fälle reicht eine Genehmigung.
- (4) Der Verband wird von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (5) Der Vorstand hat den Aufsichtsrat regelmäßig über die wirtschaftliche Lage des Verbands sowie unverzüglich über besondere Vorkommnisse zu informieren. Der Aufsichtsrat kann sich (gemäß § 19 Abs. 9) jederzeit über alle Angelegenheiten des Verbands unterrichten lassen. Näheres zur Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat sowie zu den Aufgaben des Vorstands wird in der Geschäftsordnung des Vorstands geregelt.
- (6) Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstands beträgt in der Regel fünf Jahre. Sie kann auch kürzer festgelegt werden. Wiederbestellung ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder sind hauptamtlich tätig und erhalten eine angemessene Vergütung aufgrund eines Dienstvertrages oder einer besonderen Vereinbarung.
- (7) Jedes Mitglied des Vorstands kann durch Beschluss des Aufsichtsrats von den Beschränkungen des § 181 BGB für ein einzelnes konkretes Rechtsgeschäft, partiell für Rechtsgeschäfte oder generell befreit werden.
- (8) Den Mitgliedern des Vorstands gegenüber vertritt der/die Vorsitzende des Aufsichtsrats den Verband, im Falle seiner/ihrer Verhinderung eine/r sein(e)r/ihr(e)r Stellvertreter/-in.
- (9) Innere Ordnung und Sitzungen des Vorstands werden in einer Geschäftsordnung geregelt, die sich der Vorstand gibt und die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf.
- (10) Der Vorstand nimmt zwei der drei Sitze in der Delegiertenversammlung des Deutschen Caritasverbands e.V. nach § 11 Abs. 2 Nr. 9 in Verbindung mit § 11 Abs. 6 der Satzung des Deutschen Caritasverbands e.V. vom 16.10.2003 wahr.

§ 21 BESONDERE VERTRETER

Mit Zustimmung des Aufsichtsrates und des Erzbischofs von München und Freising können vom Vorstand für bestimmte Arten von Geschäften oder bestimmte Geschäftsbereiche besondere Vertreter gemäß § 30 BGB bestellt werden. Die Vertretungsbefugnis der besonderen Vertreter wird bei deren Bestellung festgelegt.

§ 22 JAHRESABSCHLUSS

- (1) Der Vorstand stellt den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und den Lagebericht in entsprechender Anwendung der einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften, wie sie für große Kapitalgesellschaften gelten und unter Beachtung der steuerrechtlichen Bestimmungen der Abgabenordnung innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres auf.
- (2) Zusätzlich zu den nach Abs. 1 genannten Vorschriften richtet sich die Prüfung des Jahresabschlusses nach der „Prüfungsrichtlinie für die Jahresabschlussprüfung von kirchlichen Einrichtungen und Zuwendungsempfängern, die Kirchensteuer-, Spenden- oder öffentliche Mittel verwalten und verwenden und für Wirtschaftsbetriebe, an denen die Kirche mehrheitlich beteiligt ist“ in der jeweils gültigen Fassung des Beschlusses der Vollversammlung des Verbands der Diözesen Deutschlands, soweit es nicht in der Erzdiözese München und Freising Sonderregelungen gibt. Für die Jahresabschlussprüfung ist ein erweiterter Prüfungsauftrag entsprechend der Prüfungsrichtlinie zu erteilen.
- (3) Die Empfehlungen der Deutschen Bischofskonferenz für soziale Einrichtungen in katholischer Trägerschaft und deren wirtschaftliche Aufsicht sind so weit möglich zu beachten.
- (4) Der Bericht über die Jahresabschlussprüfung gem. Abs. 1 und Abs. 2 ist zusammen mit der geprüften Rechnungslegung bis spätestens zum Ende des folgenden Wirtschaftsjahres sowohl dem für die Feststellung zuständigen Organ (Aufsichtsrat) als auch dem Erzbischof von München und Freising offen zu legen.

§ 23 ERZBISCHÖFLICHE AUFSICHT

- (1) Folgende Rechtsgeschäfte bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung des Erzbischofs von München und Freising:
 - a) Erwerb, Veräußerung oder Belastung sowie Aufgabe von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten oder Rechten an Grundstücken ab einem Betrag von mehr als 500.000 Euro.
 - b) Aufnahme von Darlehen, soweit jeweils der Betrag von 3 Mio. Euro überschritten wird.
 - c) Investitionen, soweit jeweils der Betrag von 5 Mio. Euro überschritten wird.

Bei der Prüfung der Betragsgrenzen sind Rechtsgeschäfte bzw. Maßnahmen zusammenzufassen, die bei einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise einen einheitlichen Sachverhalt darstellen (Stückelungsverbot).

- (2) Folgende Maßnahmen bedürfen zu ihrer Gültigkeit mit Wirkung im Innenverhältnis der Zustimmung des Erzbischofs von München und Freising:
- a) Beschluss der Regelungen und Ordnungen nach § 3 Abs. 3, § 5 Abs. 3, § 5 Abs. 5, § 12 Abs. 10, § 12 Abs. 12 und § 17 Abs. 2 dieser Satzung,
 - b) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung oder mit erheblichen finanziellen Risiken für den Trägerbereich. Als erheblich gilt in diesem Sinne ein voraussichtlicher Streitwert über 5 Mio. Euro. Unter grundsätzlich wird eine Auswirkung für das Wesen des Verbands und für die Erzdiözese München und Freising verstanden.
 - c) Errichtung von Orts- und Kreiscaritasverbänden als selbstständige Rechtsträger,
 - d) Festlegung des Wirtschaftsplans gemäß § 19 Abs. 4 a,
 - e) Festlegung der Entschädigung für die Mitglieder des Aufsichtsrats nach § 17 Abs. 7.

§ 24 ÄNDERUNG DER SATZUNG UND AUFLÖSUNG DES VEREINS

- (1) Beschlüsse über Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung des Erzbischofs von München und Freising.
- (2) Für die Liquidation gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Erzdiözese München und Freising, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 25 INKRAFTTRETEN, AUSSERKRAFTTRETEN, ÜBERGANGSREGELUNG

- (1) Diese Satzung wurde in der Vertreterversammlung am 05.10.2018 beschlossen. Sie tritt nach der Genehmigung durch den Erzbischof von München und Freising und Eintragung im Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.11.2009 in der Fassung vom 17.07.2015 außer Kraft.
- (2) Der Caritasrat bleibt bis zur Bestellung des Aufsichtsrats gemäß § 16 im Amt und nimmt dessen Aufgaben wahr.

- (3) Die Vertreterversammlung bleibt bis unmittelbar vor der ersten sich nach den Regelungen dieser Satzung konstituierenden ordentlichen Delegiertenversammlung im Amt und nimmt deren Aufgaben wahr. Insbesondere hat sie gem. § 12 Abs. 10 einen Wahlausschuss in der diese Satzung ändernden Vertreterversammlung zu bilden, der dann die in § 12 Abs. 10 dargestellten Aufgaben bis unmittelbar vor der ersten sich nach den Regelungen dieser Satzung konstituierenden ordentlichen Delegiertenversammlung wahrnimmt und bis spätestens fünf Wochen vor der nach den Regelungen dieser Satzung konstituierenden ordentlichen Delegiertenversammlung die Vorschläge für die Wahl des Aufsichtsrats festlegt.

München, den 05.10.2018



Vorsitzende der Vertreterversammlung



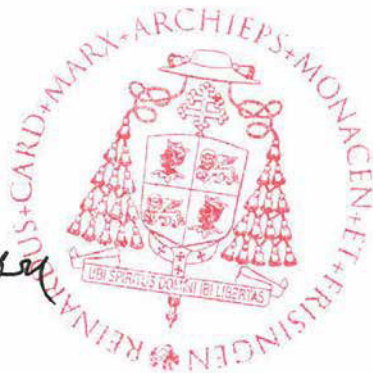
Vorstand des Caritasverbands der Erzdiözese München und Freising e.V.

Die Neufassung dieser Satzung wird oberhirtlich genehmigt. Sie wird in das Vereinsregister unter der VR-Nr. 7706 beim Amtsgericht München eingetragen. Die neu gefasste Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

München, den 20.10.2018



Erzbischof von München und Freising



Vorstehende Satzung wurde am 30.01.2019
in das Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen.